
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 15.10.2021

Seite 1057

Nr. 151

Achte Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 14. Oktober 2021

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 329 bis 350) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel I der siebten Ordnung zur Änderung der Berufsordnung vom 08. Mai 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Juniorprofessoren“ durch die Worte „Qualitätssicherungskonzept, Tenure-Track-Verfahren, Juniorprofessuren“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Frauenförderplan“ durch das Wort „Gleichstellungsplan“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studien- und“ ersatzlos gestrichen, das Wort „Frauenförderpläne“ durch das Wort „Gleichstellungspläne“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden zwischen den Worten „der eigenen Hochschule“ und „nur berücksichtigt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „berücksichtigt werden“ die Worte „, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule“ angefügt.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 6 wird der zweite Unterpunkt „Herausstellung des Qualitätsvorsprunges“ gestrichen.
7. In der Überschrift § 12 wird das Wort „Juniorprofessuren“ durch die Worte „Qualitätssicherungskonzept, Tenure-Track-Verfahren, Juniorprofessuren“ ersetzt.
8. § 12 Absatz 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung „(1) Das Qualitätssicherungskonzept nach § 38a

Absatz 7 HG, welches die Bestenauslese in den Tenure-Track-Verfahren absichert wie ein Ausschreibungsverfahren ist in der Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Qualitätssicherung bei Tenure-Track-Verfahren und Berufungen ohne Ausschreibung (Tenure-Track-Ordnung) geregelt.“

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Das Nähere regelt die“ die Worte „Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 HG“ gestrichen, dafür werden die Worte „in Absatz 1 genannte Ordnung“ eingefügt.
10. Absatz 4 in § 12 wird ersatzlos gestrichen.
11. Aus § 12 Absatz 5 wird Absatz 4.
12. Aus § 12 Absatz 6 wird Absatz 5. Der Wortlaut wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„Juniorprofessuren werden mit der Perspektive verbunden, zum Ende des dritten Jahres der zweiten dreijährigen Anstellungsphase im Rahmen eines Berufungsverfahrens unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 a HG (Tenure-Track-Verfahren) in eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 überführt zu werden. Abweichend von Satz 1 kann bei Kooperation mit externen Partnern davon abgesehen werden, die Juniorprofessur mit der Perspektive eines Tenure-Track-Verfahrens zu verbinden. Für die Fälle nach Satz 2 gelten die Regelungen der Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Qualitätssicherung bei Tenure-Track-Verfahren und Berufungen ohne Ausschreibung (Tenure-Track-Ordnung) zur Zwischenevaluation.“

13. Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Das Berufungsverfahren und das Evaluierungsverfahren nach § 38a Absatz 3 Satz 1 HG werden in einem Verfahren zusammengeführt. Näheres regelt die Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 3.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.10.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Oktober 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer